

Allgemeinverfügung des Landkreises Friesland

zur Regelung von privaten Zusammenkünften bei einer kumulativen 7-Tage-Inzidenz von unter 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner/innen im Landkreis Friesland

Der Landkreis Friesland erlässt gemäß § 2 Absatz (Abs.) 1 Satz 4 und Satz 5 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30. Oktober 2020 (Nds. Corona-Verordnung; zuletzt geändert am 06.03.2021) i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) folgende Allgemeinverfügung:

A) Anordnung für Private Zusammenkünfte im Landkreis Friesland ab einer kumulativen 7-Tage-Inzidenz von unter 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner/innen im Landkreis Friesland

Hiermit legt der Landkreis Friesland im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 4 Nds. Corona-Verordnung fest, dass Zusammenkünfte von höchstens zehn Personen zulässig sind, die insgesamt höchstens drei Haushalten angehören dürfen, wenn die kumulative 7-Tage-Inzidenz unter 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner/innen liegt. Wobei Kinder dieser Personen bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren nicht einzurechnen sind und nicht zusammenlebende Paare als ein Haushalt gelten.

Der § 2 Abs.1 Satz 2 und 3 Corona-Verordnung ist dabei weiterhin anzuwenden: Begleitpersonen oder Betreuungskräfte, die erforderlich sind, um Menschen mit einer wesentlichen Behinderung oder Pflegebedürftigkeit eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen, werden nicht eingerechnet. Eine weitere Person ist zulässig, soweit diese Dritte im Sinne des § 1684 Abs. 4 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist.

An einer Zusammenkunft, die durch diese Allgemeinverfügung im Landkreis Friesland zugelassen ist, dürfen gem. § 2 Absatz 1 Satz 6 Nds. Corona-Verordnung Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt in einer anderen Kommune haben, nur dann teilnehmen, wenn auch in dieser Kommune die Zusammenkünfte entsprechend § 2 Absatz 1 Satz 4 Nds. Corona-Verordnung zugelassen sind oder die Zusammenkunft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nds. Corona-Verordnung zulässig wäre. Die Sätze 1 bis 6 aus § 2 Nds. Corona-Verordnung gelten nicht für Versammlungen im Sinne des § 2 des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes (NVersG). Eine Zusammenkunft, die weder nach § 2 Abs.1 Satz 1 bis Satz 6 zulässig noch eine Versammlung im Sinne des § 2 NVersG ist, ist verboten.

B) Regelungen bei Überschreiten der kumulativen 7-Tage-Inzidenz von 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner/innen im Landkreis Friesland

Wird die kumulative 7-Tage-Inzidenz von 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner/innen im Landkreis Friesland überschritten, so gelten die Kontaktbeschränkungen gem. § 2 Absatz 1 Nds. Corona-Verordnung vom 30. Oktober 2020 (zuletzt aktualisiert am 06. März 2021).

Demnach sind dann immer gemäß Nds. Corona-Verordnung folgende Regelungen gültig: Eine Zusammenkunft von Personen ist mit höchstens fünf Personen zulässig, die insgesamt höchstens zwei Haushalten angehören dürfen, wobei Kinder dieser Personen bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren nicht einzurechnen sind und nicht zusammenlebende Paare als ein Haushalt gelten. Begleitpersonen oder Betreuungskräfte, die erforderlich sind, um Menschen mit einer wesentlichen Behinderung oder Pflegebedürftigkeit eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen, werden nicht eingerechnet. Eine weitere Person ist zulässig, soweit diese Dritte im Sinne des § 1684 Abs. 4 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist.

C) Begründung

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 und Satz 5 der Nds. Corona-Verordnung vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368; zuletzt geändert am 06.03.2021) legt der Landkreis Friesland durch diese Allgemeinverfügung die privaten Zusammenkünfte gem. § 2 Abs. 1 Satz 4 der Nds. Corona-Verordnung fest.

Der Landkreis Friesland ist die für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten sachlich und örtlich zuständige Behörde (§ 28 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD). Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Im Landkreis Friesland und auch in vielen anderen Landkreisen wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert.

Der Landkreis Friesland hat eine kumulative 7 Tage-Inzidenz von 31,2 (Stand: 09.03.2021, 09:00 Uhr).

Seit Anfang Februar bewegen sich die kumulativen 7-Tage-Inzidenzen je 100.000 Einwohner vergleichsweise stabil unter einem Wert von 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner/innen. Der Wert von 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner/innen wurde seither nur an sehr wenigen Tagen überschritten. Daher ist im Landkreis Friesland nun die genannte Lockerung der Kontaktbeschränkungen umzusetzen.

Zudem hat das Landesgesundheitsamt Niedersachsen sein Einvernehmen mit dieser Allgemeinverfügung erklärt.

Diese Allgemeinverfügung ist aus den genannten Gründen verhältnismäßig.

Sofortige Vollziehung:

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg Klage erhoben werden.

Jever, 09.03.2021

Der Landrat
Ambrosy